

Teilnahmebedingungen zum Bonusprogramm 2019 der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER § 65a Abs. 1 SGB V

Allgemeines

Mit dem Bonusprogramm leistet die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER einen aktiven Beitrag zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens sowie zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung.

Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Für das Bonusprogramm der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER sind grundsätzlich alle Versicherten teilnahmeberechtigt. Die Teilnahme am Bonusprogramm ist für Anwartschaftsversicherte nach § 240 Abs. 4 a SGB V und Personen, die nicht gesetzlich gegen Krankheit versichert sind und für die von der BKK gemäß § 264 SGB V Aufwendungen zur Krankenbehandlung übernommen werden, ausgeschlossen. Ferner ist eine Teilnahme nicht möglich, solange der Anspruch auf Leistungen nach § 16 SGB V ruht oder nach § 52 a SGB V ausgeschlossen ist.

Anmeldung zum Bonusprogramm

Mit Beginn der Versicherung bei der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Bonusprogramm. Die Teilnahme beginnt mit Anmeldung am Bonusprogramm. Die Anmeldung erfolgt mit Einreichung des Bonusplans. Maßgeblich sind die Teilnahmebedingungen zum Zeitpunkt der Einreichung. Für mitversicherte und selbstversicherte Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt die Anmeldung durch den gesetzlich vertretenden Elternteil bzw. den gesetzlichen Vertreter. Der Versicherte erklärt sich durch die Teilnahme am Bonusprogramm mit den geltenden Teilnahmebedingungen einverstanden. Die Teilnahmebedingungen stehen dem Versicherten als Download auf der Homepage der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER zur Verfügung und werden auf Anfrage auch postalisch verschickt. Der Teilnahmezeitraum des Bonusprogramms beträgt ein Kalenderjahr.

Bonus

Die Teilnehmer erhalten den Bonus, wenn sie im Sinne des § 65a Abs. 1 SGB V

1. regelmäßig Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 SGB V,
2. Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V,
3. regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V in Verbindung mit dem Leitfadens Prävention des GKV-Spitzenverbandes oder andere unter Ziffer 9 dieser Anlage aufgeführte vergleichbare, qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens in Anspruch nehmen. Der Bonus wird zusätzlich zu der in § 62 Abs. 1 Satz 2 SGB V genannten abgesenkten Belastungsgrenze gewährt.

Für Maßnahmen und Angebote außerhalb des Teilnahmezeitraumes sowie für Maßnahmen die bereits im Bonus für Neugeborene gemäß § 13b dieser Satzung bonifiziert wurden, kann kein Bonus erworben werden. Dies gilt auch für Maßnahmen, die außerhalb einer gültigen Versicherungszeit durchgeführt werden. Ferner können nur Teilnehmer Boni erhalten, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Bonusplans ein ungekündigtes Versicherungsverhältnis bei der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER aufweisen.

Bonusmodelle

Folgende Programme stehen zur Verfügung:

1. Bonusprogramm für Versicherte ab Vollendung des 15. Lebensjahres

Die Anzahl der durchgeführten und von der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER anerkannten Maßnahmen nach Ziffer 9 dieser Anlage bestimmt die Höhe des Bonusbetrags für einen Teilnahmezeitraum:

Stufe 1: für 3 Maßnahmen	=	30,00 Euro,
Stufe 2: für 5 Maßnahmen	=	60,00 Euro,
Stufe 3: für 7 Maßnahmen	=	80,00 Euro,
Stufe 4: für 9 Maßnahmen	=	100,00 Euro,
Stufe 5: für 11 Maßnahmen	=	150,00 Euro.

Für die Stufe 1 muss mindestens eine Maßnahme aus dem Bereich 1 „Früherkennung und Vorsorge“ nachgewiesen werden. Für die Stufen 2 bis 5 sind mindestens eine Maßnahme aus dem Bereich 1 „Früherkennung und Vorsorge“ und eine Maßnahme aus dem Bereich 2 „Sport und Gesundheit“ nachzuweisen. Die bonifizierbaren Maßnahmen sind in Ziffer 9 dieser Anlage aufgeführt.

Alternativ zur Geldleistung kann der Bonusbetrag als Zuschuss für die Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Leistungen (Bonus Gesundheitskonto gemäß Ziffer 8) verwendet werden. Entscheidet sich der Teilnehmer für das Gesundheitskonto gelten folgende Stufen:

Stufe 1: für 3 Maßnahmen	=	50,00 Euro
Stufe 2: für 5 Maßnahmen	=	80,00 Euro
Stufe 3: für 7 Maßnahmen	=	100,00 Euro
Stufe 4: für 9 Maßnahmen	=	150,00 Euro
Stufe 5: für 11 Maßnahmen	=	200,00 Euro.

Werden bei Abgabe des Bonusplans keine Angaben gemacht, wird von einer Wahl der Geldleistung ausgegangen.

Eine Kombination von Geldleistung und Gesundheitskonto innerhalb eines Teilnahmezeitraums ist nicht möglich. Hat der Teilnehmer kein Bankkonto, so besteht auf Anfrage die Möglichkeit, Auszahlungen in Form eines Schecks durch die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER zu erhalten.

2. Kinderbonusprogramm: Kinder im Alter von 1 bis 14 Jahren

Für die Teilnahme am Kinderbonusprogramm sind je Versicherten mindestens 3 frei wählbare Maßnahmen gemäß Ziffer 9 durchzuführen. Hierfür wird ein Bonusbetrag in Höhe von 15,00 Euro als Geldleistung oder wahlweise 25,00 Euro als Zuschuss für die Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Leistungen (Bonus Gesundheitskonto gemäß Ziffer 8) gewährt. Für jede weitere erfüllte Maßnahme erhöht sich der Bonusbetrag um zusätzlich 5,00 Euro. Die Leistungswahl erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter. Werden bei Abgabe des Bonusplans keine Angaben gemacht, wird von einer Wahl der Geldleistung ausgegangen.

Eine Kombination von Geldleistung und Gesundheitskonto innerhalb eines Teilnahmezeitraumes ist nicht möglich.

Nachweis

Die Durchführung der bonifizierbaren Maßnahmen und Aktivitäten sind durch qualifizierte Nachweise in Form der Bestätigung des Arztes und/oder des Leistungserbringers auf dem Bonusplan zu belegen oder diesem beizufügen. Eventuell entstandene Kosten für Bestätigungen der Maßnahmen können nicht von der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER erstattet werden. Mit dem Einreichen des Bonusplans erklärt der Teilnehmer seine Aktivitäten im jeweiligen Teilnahmezeitraum für beendet; weitere

Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. Die Prüfung der eingereichten Maßnahmen erfolgt durch die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER.

Verfall des Bonusanspruchs

Spätestens bis drei Monate nach Ablauf des Teilnahmezeitraums kann der Bonusplan bei der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER eingereicht werden. Bonusansprüche verfallen, wenn die Inanspruchnahme von bonifizierbaren Leistungen und Maßnahmen nicht bis spätestens zum 31. März des auf den Teilnahmezeitraum folgenden Kalenderjahres nachgewiesen wird (Es gilt das Datum des Posteinganges). Sämtliche Bonusansprüche verfallen auch mit dem Ende der Versicherung bei der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER.

Gesundheitskonto

Wählt der Versicherte das Gesundheitskonto, wird der erreichte Bonusbetrag seinem persönlichen Gesundheitskonto gutgeschrieben. Das Guthaben kann für die Bezuschussung von privat finanzierten Gesundheitsleistungen genutzt werden, welche die Gesundheit des Teilnehmers stärken und/oder Krankheiten vorbeugen. Ferner kann das Guthaben für Leistungen genutzt werden, deren gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Anspruch ausgeschöpft ist oder bei denen keine GKV-Leistungspflicht vorliegt. Private Kranken- oder Pflegeversicherungsbeiträge nach § 194 Abs. 1a SGB V sind ebenfalls zuschussfähig (solche Beträge werden nicht unmittelbar durch die BKK beglichen). Ausdrücklich ausgenommen sind medizinisch-kosmetische Leistungen (wie z.B. Entfernung von Tätowierungen, Botox-Behandlungen) sowie ästhetische Operationen außerhalb der GKV-Leistungspflicht (wie z. B. Facelifting, Fettabsaugung). Ebenfalls ausgenommen sind Gesundheitsleistungen, die der Bonusteilnehmer zur Erlangung eines Bonus hat bonifizieren lassen.

Bezuschussungsfähig sind:

- Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL): z. B. Glaukomvorsorge, Sono-Check innere Organe, PSA-Wertbestimmung, Blutgruppenbestimmung, MedX-Therapie und professionelle Zahnreinigung.
- Naturheilverfahren und Alternative Medizin, sofern eine Verordnung auf einem Privatrezept durch einen Arzt erfolgte: z. B. Akupunktur bei Kopfschmerzen oder Allergien, Traditionelle Chinesische Medizin, Anthroposophische Medizin, Bioresonanz-Therapie.
- Gesundheitsleistungen für Kinder und werdende Eltern: z. B. Triple-Test auf Morbus Down, Babyschwimmen, PEKiP.
- Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudios, Sport- und Rehasportvereine.
- Gebühren von Ernährungs- und Stoffwechselprogrammen: z. B. Weight Watchers, Metabolic Balance.
- Gesundheits- und Präventionskurse: z. B. Pilates, Rückenschule, Suchtprävention, Entspannungstechnik, Aquafitness für Kinder.
- Präventionsangebote der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER: z. B. BKK Aktivwoche, fitforwell-Programme.
- Private Krankenzusatzversicherung: z. B. Auslandsreise-Krankenversicherung, Krankenhaus –und Pflegetagegeldabsicherung oder Zusatztarife (für Zahnersatz, Brillen und Kontaktlinsen, Heilpraktiker oder stationären Aufenthalt im Krankenhaus) i. S. d. § 194 Abs. 1a SGB V.
- Heil- und Hilfsmittel außerhalb der GKV-Leistungspflicht: z. B. Brillen, Hörgeräte, Fußreflexzonenmassagen.

Bei Kosten unterhalb des jeweiligen gutgeschriebenen Bonusbetrags werden maximal die tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Das persönliche Gesundheitskonto ist innerhalb des Teilnahmezeitraumes verfügbar und ist nicht auf das Folgejahr übertragbar. Nicht abgerufenes Guthaben verfällt spätestens drei Monate nach Ablauf des Teilnahmejahres oder mit Ende des Versicherungsverhältnisses bei der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER.

Die Inanspruchnahme der Gesundheitsleistungen muss durch Vorlage der Original-Quittungen/Rechnungen belegt werden. Zum Zeitpunkt der Einreichung dürfen die Belege nicht älter als zwei Jahre sein. Das Guthaben auf dem Gesundheitskonto kann nicht in bar ausgezahlt werden oder in eine Geldleistung umgewandelt werden. Ferner können die Gesundheitskonten bzw. Guthaben von einzelnen Familienangehörigen nicht zusammengeführt werden, um zum Beispiel einen höheren Gesamt-

zuschuss erhalten zu können. Aus dem Gesundheitskonto für Kinder können keine Gesundheitsleistungen der Eltern bezuschusst werden. Aus dem Guthaben eines Elternteils (Hauptversicherten) können umgekehrt Leistungen für Kinder bis einschließlich 14 Jahren finanziert werden, allerdings keine Gesundheitsleistungen eines selbst- oder mitversicherten Ehegatten. Aktuelle persönliche Guthaben der Versicherten aus dem Teilnahmezeitraum 2016 oder älter, welche gemäß der Satzung der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER in ihrer bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung noch vorhanden sind, verfallen spätestens zum 30. Juni 2017.

Maßnahmenkatalog

Die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER bonifiziert gesundheitsbewusstes Verhalten für folgende Maßnahmen:

Für das Bonusprogramm für Versicherte ab Vollendung des 15. Lebensjahres gemäß Ziffer 5a:

Bereich 1: FRÜHERKENNUNG UND VORSORGE
Verhütung von Zahnerkrankungen (§ 22 SGB V; § 22a SGB V; § 55 SGB V) oder mindestens 1x jährlich Wahrnehmung einer zusätzlichen zahnmedizinischen Prophylaxe in Form einer Professionellen Zahnreinigung
Jugenduntersuchung J2
Gesundheits-Check-Up (§ 25 Abs. 1 SGB V)
Krebsfrüherkennung (Geschlechtsspezifische Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen gem. § 25 Abs. 2 SGB V entsprechend der Altersgrenze der G-BA Krebsfrüherkennungsrichtlinien)
Screening zur Früherkennung von Hautkrebs (Untersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V entsprechend der Altersgrenze der G-BA Krebsfrüherkennungsrichtlinien oder Vertragsleistung der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER nach § 140a SGB V oder § 73c SGB V)
Schutzimpfung gem. § 20i SGB V i. V. m. § 12a der Satzung (Ein vollständiger und aktueller Impfstatus ist altersentsprechend nachzuweisen)
Untersuchung zur Früherkennung von Darmkrebs (Untersuchung gem. § 25 Absatz 2 SGB V entsprechend der Altersgrenze der G-BA Krebsfrüherkennungsrichtlinien)
Bereich 2: SPORT und GESUNDHEIT
Regelmäßige Wahrnehmung von qualitätsgesicherten Angeboten im Rahmen einer aktiven Mitgliedschaft* im Sport- oder Rehasportverein (z. B. Bewegungsangebote, die die körperliche Ausdauerleistung fördern)
Regelmäßige aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung (Die Maßnahme muss durch einen zertifizierten Übungsleiter durchgeführt werden und/ oder die Sportveranstaltung muss von einem Sportverband anerkannt sein)
Sportabzeichen: Es ist ein Abzeichen eines qualifizierten Sportbundes bzw. eines Sportverbands abzulegen: (z. B. das Leistungsabzeichen des Deutschen Sportbundes, des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, des Deutschen Schwimm-Verbandes e. V.**)
Fitnessstudio: Regelmäßige Wahrnehmung von qualitätsgesicherten Angeboten (z. B. Trainingsinhalte, die regelmäßig die Fitnessfaktoren Ausdauer, Dehnfähigkeit/Beweglichkeit, Koordinierungsfähigkeit und Entspannungsfähigkeit adressieren) im Rahmen einer aktiven Mitgliedschaft und / oder mindestens 20 qualitätsgesicherte Trainingseinheiten pro Jahr.
Regelmäßige aktive Teilnahme an Bewegungsangeboten einer Betriebs- oder Hochschulsportgruppe, sofern die Maßnahme außerhalb der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V stattfindet.
Zertifizierter Gesundheitskurs (auch zertifizierte Online-Kurse) oder Teilnahme an einer BKK Aktivwoche oder fitforwell-Programm (§ 20 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 12b Satzung, Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes)
*Insgesamt ist nur eine Mitgliedschaft bonifizierbar.
** Privater Schwimmsport ohne qualifizierte Anleitung kann nicht anerkannt werden.

Für das Kinderbonusprogramm für mitversicherte Kinder im Alter von 1 bis 14 Jahren gemäß Ziffer 5b:

Vorgesehene Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U7 bis U9
Erweiterte Vorsorgeuntersuchungen U10 und U11
Jugenduntersuchung J1
Verhütung von Zahnerkrankungen (Zahnvorsorge) (§ 22 SGB V)
Zahnversiegelung (§ 22 Abs. 3 SGB V)
Zertifizierter Gesundheitskurs: Teilnahme an einer qualitätsgesicherten Leistung zur primären Prävention gemäß § 20 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 12b Satzung, Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes
Schutzimpfung (Vollständiger aktueller Impfschutz für seine Altersgruppe) (§ 20i SGB V i. V. m. § 12a Satzung)
Sportabzeichen: Es ist ein Abzeichen eines qualifizierten Sportbundes bzw. eines Sportverbands abzulegen (z. B. das Leistungsabzeichen des Deutschen Sportbundes oder des Deutschen Schwimm-Verband e.V.)
Sportverein: Wahrnehmung von qualitätsgesicherten Angeboten (z.B. regelmäßige Bewegungsangebote) im Rahmen einer aktiven Mitgliedschaft im Sportverein
Eltern-Kind-Turnen (Voraussetzung ist eine regelmäßige Teilnahme unter qualifizierter Übungsleitung, wenn dies nicht bereits im Rahmen der Mitgliedschaft im Sportverein bonifiziert wurde).

Bürgerentlastungsgesetz

Das Bürgerentlastungsgesetz verpflichtet die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER nach § 10 Abs. 2a Satz 4 EStG, die Prämienzahlung an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dieser Betrag mindert die abzugsfähigen Aufwendungen des Bürgers. Bonuszahlungen für familienversicherte Angehörige werden dem Hauptversicherten zugeordnet.

Änderungen

Die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER behält sich vor, das Bonusprogramm mit Wirkung für die Zukunft zu ergänzen, zu verändern oder einzustellen. Dies gilt auch für den Fall gesetzlicher Änderung oder einer Weisung zur Änderung oder Einstellung des Bonusprogramms durch die für die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER zuständige Aufsichtsbehörde. Ferner kann die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER die Teilnahmebedingungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit einseitig ändern oder ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen in den Teilnahmebedingungen werden dem Teilnehmer in geeigneter Form bekannt gegeben.

Datenschutz

Es gelten die Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten (SGB X) sowie die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).